

**Achtung! Antrag senden an:**

NÖ Landarbeiterkammer, Marco d'Avianogasse 1/1, 1015 Wien, Tel.: 01/512 16 01-21, Fax: 01/513 93 66  
e-mail: elfriede.haslinger@lak-noe.at, www.landarbeiterkammer.at/noe

## RICHTLINIEN für die Vergabe der Führerscheinbeihilfe „B“ bis 21 Jahre

### ANSPRUCHSBERECHTIGT

**Junge Kammermitglieder von 17 bis 21 Jahre** können zur Erlangung des Führerscheins der Gruppe B um eine Beihilfe ansuchen. Voraussetzung ist, dass der/die Antragsteller/in zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits sechs Monate zumindest 20 Wochenstunden in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt und bei der Führerscheinprüfung bereits LAK-Mitglied war. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung der Beihilfe.

### ANTRAGSTELLUNG

Das Formular für die Beantragung der Führerscheinbeihilfe „B“ finden Sie unter <https://noe.landarbeiterkammer.at/foerderungen> oder erhalten es direkt bei Ihrem zuständigen Geschäftsstellenleiter. Das Antragsformular ist ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den erforderlichen Unterlagen der NÖ Landarbeiterkammer zu übermitteln.

### HÖHE DER FÜHRERSCHEINBEIHILFE „B“ BIS 21 JAHRE

Die Beihilfe beträgt **einmalig** EUR 150,-.

### ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- Antragsformular
- Kopie der Zahlungsbestätigung der Fahrschule
- Kopie des Führerscheins

Sämtliche fremdsprachigen Unterlagen (Rechnungen, Belege, Bestätigungen, Verträge, etc.) müssen zwecks der Überprüfbarkeit der Anspruchsvoraussetzungen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

### RECHTSANSPRUCH

Auf die Gewährung des Ausbildungszuschusses besteht **kein Rechtsanspruch**. Wurde die Beihilfe aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, ist diese der NÖ Landarbeiterkammer rückzuerstatten.